



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0231/2021-2026

Federführung: Fachbereich II	Datum: 22.11.2022
Bearbeiter: Martin Schulze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	14.12.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	14.12.2022	öffentlich

Finanzierung Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH; hier: Bürgschaften

Sachverhalt:

Die Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH wurde mit dem Ziel gegründet, den flächendeckenden Glasfaserausbau aller Ortschaften im Landkreisgebiet schnellstmöglich umzusetzen. Hierfür ist der Zeitrahmen von 2022 – 2027 vorgesehen. Die ersten Tiefbauarbeiten sind vergeben, so dass zeitnah mit dem Ausbau begonnen wird. Zwischenzeitig ist die Vorvermarktung in den ersten 6 Ortschaften erfolgreich abgeschlossen und wird auch in den aktuell beworbenen 2 Orten die Mindestanschlussquote von 40 % sicher erreichen. Die Nachfrage in der Bevölkerung ist offensichtlich gegeben.

Der für 2023 und 2024 vorgesehene Ausbau von insgesamt 23 Ortschaften in der festgelegten Ausbaureihenfolge erfordert ein Investitionsvolumen von 30 – 35 Mio. €. Derzeit sind Eigen- und Fremdkapitalmittel in Höhe von insgesamt 22,2 Mio. € verfügbar. Mit den Gesellschaftereinlagen kann ein höherer Kreditrahmen derzeit nicht besichert werden, da das Glasfasernetz noch nicht realisiert ist und die Mieteinnahmen erst sukzessive mit dem Anschluss der Endkunden rückfließen. Um den Ausbau in der geplanten zeitlichen Geschwindigkeit umsetzen zu können, muss der Kreditrahmen aufgestockt und hierfür zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2025 kommunal besichert werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll eine Gesamtfinanzierung die Anfangskredite abgelöst haben.

Die kommunalen Gesellschafter der Netzgesellschaft Braunschweiger Land haben im Sinne der formulierten Zielsetzung beschlossen, der Netzgesellschaft kommunale Bürgschaften in einer Gesamthöhe von 10 Mio. € im ersten Ausbausritt zur Verfügung zu stellen.

Von den vertretenen sechs Einheits- und Samtgemeinden sollen jeweils Bürgschaften in Höhe von 1,0 Mio. € (insgesamt 6 Mio. €) beigestellt werden. Vom Hauptgesellschafter Landkreis Wolfenbüttel soll eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 6,0 Mio. € gestellt werden. Dazu bedarf es der hier formulierten Beschlussfassung des Gemeinderates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG und der jeweiligen Gemeindevertretungen. Die kommunalrechtliche Überprüfung des Rechtsgeschäftes gemäß § 121 NKomVG erfolgt regelkonform direkt im Anschluss an die Beschlussfassungen. Die Beschlusslagen der anderen Gemeindevertretungen werden dazu gleichlautend formuliert sein.

Die beihilferechtliche Zulässigkeit der Beistellung kommunaler Bürgschaften für die Netzgesellschaft wurde vom Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers GmbH überprüft und im Rahmen eines Berichtes bestätigt. Voraussetzung für die

Zulässigkeit ist demnach eine Einholung der Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen, d.h. die Zusicherung der zum Zeitpunkt der Gestellung zu ermittelnden marktkonformen Avalgebühr durch die Netzgesellschaft an den jeweiligen Bürgen.

Der Gemeinderat wird gebeten, antragsgemäß zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Schladen-Werla, als Gesellschafter der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, stellt dieser eine zeitlich begrenzte Bürgschaft in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € zur Verfügung.

(Andreas Memmert)